

1 Erteilende Zollbehörde

Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000 Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt

2

Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 33648/2012/1 - TF25

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000 Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt

054 100

Wichtige Hinweise

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2012/07/05

6 Datum und Nummer des Antrags

2012/03/08 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307

Umsatzsteuersatz: 19%

8 Warenbeschreibung

Dreiteilige Zusammenstellung bestehend aus anderer konfektionierter Spinnstoffware (Fußbandage, Klettband und Schlupfhilfe), sog. BORT Select TaloStabil Plus, Art. 054 100, Foto siehe Anlage,

- in einem Pappkarton gemeinsam für den Einzelverkauf aufgemacht,
- Fußbandage:
 - den Knöchel, die Ferse und einen Teil des Fußes umhüllend; flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 11,5 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 11 cm und einer Länge von bis zu ca. 27 cm,
 - aus ca. 2,0 mm dicken, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen,
 - seitlich in Höhe des Sprunggelenks mit eingenähten Druckpelotten aus augenscheinlich Silikon,
 - durch Zusammennähen konfektioniert,
 - dient lt. Antrag der Unterstützung der Haltefunktion der Bänder und der Entlastung des Gelenks, u.a. bei Arthrose und Bänderschwäche,
 - wird über den Fuß gezogen und in der Art einer Stützbandage getragen; weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf; die Ware stellt sich auf Grund ihrer Verwendung nicht als Strumpfware der Position 6115 dar,
 - nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da sich die Stütz- und Haltefunktion ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe herleitet und die Bandage weder eine orthopädische Stütz- oder Haltefunktion besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient,
- Klettband:
 - mit einer Länge von bis zu ca. 61 cm und einer Breite von ca. 5 cm,
 - aus einem zweilagigen Flächenerzeugnis aus auf der Außenseite gerauten Gewirken aus Spinnstoffen, durch Kleben miteinander verbunden; mit einem kurzen, elastischen Einsatz und Klettverschluss an den Enden,
 - durch Zusammenfügen konfektioniert,
 - dient lt. Antrag zur therapieunterstützenden Positionierung des Fußes in Pronations-/Supinations- oder Neutralstellung,
- Schlupfhilfe:
 - in einer den Pantoletten ähnlichen Form; vorn spitz zulaufend, hinten offen; mit einer Länge von bis zu ca. 32 cm und einer Breite von bis zu ca. 12 cm (flachliegend gemessen),
 - aus ca. 0,4 mm dicken, einfarbigen Gewirken aus Spinnstoffen,
 - ohne angebrachte Sohle (somit kein Schuh des Kapitels 64),
 - dient dem leichteren Überziehen der Fußbandage,
 - stellt sich aufgrund der Beschaffenheit und des Verwendungszwecks nicht als Bekleidungszubehör der Position 6117 und auch nicht als Strumpfware der Position 6115 dar.

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag

Datum 05. Juli 2012

Lugert

Beglaubigt

